

# Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für  
die Stadt Hessisch Oldendorf

STADT HESSISCH OLDENDORF  
DER BÜRGERMEISTER



---

Bereitgestellt am 27.03.2023

Nr. 03/2023

## Inhaltsverzeichnis:

## Seite:

<b>Bekanntmachung über die Mandatsniederlegung von Frau Svenja Koch und Übergang des Stadtratssitzes auf Herrn Patrick Söhlke</b>	<b>1</b>
<b>Satzung über die Entschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige</b>	<b>2</b>
<b>Repräsentationsrichtlinien der Stadt Hessisch Oldendorf</b>	<b>8</b>
<b>Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Hessisch Oldendorf vom 16.12.2021</b>	<b>11</b>
<b>Straßenausbaubeitragssatzung v. 23.03.2023</b>	<b>12</b>

## **Bekanntmachung**

Frau Svenja Koch, Mitglied im Stadtrat der Stadt Hessisch Oldendorf hat ihr Mandat nieder-  
gelegt. Nach dem vom Gemeindewahlausschuss in der Sitzung am 20.09.2021 festgestell-  
ten endgültigen Ergebnis der Rats – und Ortsratswahlen in der Stadt Hessisch Oldendorf  
vom 12.09.2021 ist Herr Patrick Söhlke die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags  
Bündnis90/DIE GRÜNEN für den Stadtrat der Stadt Hessisch Oldendorf. Herr Söhlke hat  
seine Berufung angenommen. Gem. § 44 Abs. 6 Nds. Kommunalwahlgesetz gebe ich hier-  
mit bekannt, dass der freigewordene Sitz im Stadtrat der Stadt Hessisch Oldendorf auf Herrn  
Patrick Söhlke, Bürgermeister-Söhlke-Str. 20, 31840 Hessisch Oldendorf, Stadtteil Fried-  
richshagen, übergegangen ist.

Hessisch Oldendorf, 24.03.2023

Der Gemeindewahlleiter  
Oenelcin

## Satzung

### über die Entschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren,

### Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

### sowie sonstige ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44 Abs. 1 bis 3, 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 u. 3 und 57 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art.1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds.GVBl. Nr.31/2010 S.576), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am **23.03.2023** folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, sonstige ehrenamtlich Tätige sowie die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse, Beiräte und dergleichen, erhalten für ihre Tätigkeiten eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigung**

(1) Als Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt:

a) für die stellvertretenden BürgermeisterInnen	235,00 €
b) für die Beigeordneten und beratenden VA-Mitglieder	185,00 €
c) für die Fraktionsvorsitzenden	pauschal 105,00 €
	zuzüglich je Mitglied 16,00 €
d) für die übrigen Ratsmitglieder	93,00 €

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der vorstehend genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste.

(2) Für Ratsmitglieder, welche den Online-Dienst nutzen wird jährlich eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 60,00 € gezahlt.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Verdienstausfall, Fahrtkosten und Reisekosten ist in den §§ 6 und 7 geregelt.

- (4) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entsteht mit der Übernahme des Mandates zu Beginn der Wahlperiode; bei Mandatswechseln mit der Beschlussfassung zur Feststellung des Sitzverlustes des bisherigen Mitgliedes und durch Pflichtenbelehrung. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt bei Sitzverlust mit Eingang des Schreibens der Sitzaufgabe bzw. Feststellung der Voraussetzungen des Sitzverlustes. Wird die Tätigkeit nicht für einen ganzen Kalendermonat geleistet, ist die Aufwandsentschädigung zeitanteilig zu gewähren. Eine Rückforderung der gezahlten Aufwandsentschädigung erfolgt bei Beträgen über 10,00 €.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird zum 15. eines jeden Monats gezahlt.
- (6) Ist eine/r der stellvertretenden BürgermeisterInnen länger als einen Monat an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung nicht gezahlt. Für die Beigeordneten gilt diese Bestimmung sinngemäß.

### § 3

#### Sitzungsgeld

- (1) Den Ratsmitgliedern wird neben der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung für **die Teilnahme an Sitzungen** des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse, Beiräte und dergleichen sowie für **die Teilnahme an** Fraktionssitzungen Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 € gezahlt, sofern kein anderer Anspruch auf Sitzungsgeld besteht.
- (2) Ratsmitgliedern wird auch ein Sitzungsgeld gewährt für die Teilnahme an Veranstaltungen der kommunalen Spitzenverbände u. ä. Veranstaltungen, wie z. B. Bürgerversammlungen, Besichtigungen und Empfängen, zu denen VertreterInnen des Rates geladen werden, sofern die Teilnahme vom Rat, Verwaltungsausschuss oder Bürgermeister genehmigt worden ist.
- (3) Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt, wenn ein Ratsmitglied an einer Sitzung eines Ausschusses teilnimmt, dessen Mitglied er nicht ist und in dem er auch kein Mitglied des Ausschusses vertritt.  
**Wenn während einer Sitzung die Vertretung für ein bis dahin anwesendes Ratsmitglied durch ein anderes Ratsmitglied übernommen wird, wird das Sitzungsgeld an das zuerst anwesende Ratsmitglied gezahlt. Eine Doppelzahlung von Sitzungsgeld ist somit ausgeschlossen.**

## § 4

### Auslagenersatz für Fraktionen und Gruppen

Zur Bestreitung ihrer Ausgaben erhalten die Fraktionen bzw. Gruppen eine pauschale Zuwendung von monatlich 105,00 € als Grundbetrag, zuzüglich 16,00 € für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied. Der Auslagenersatz wird monatlich auf ein Konto der Fraktion bzw. Gruppe überwiesen.

## § 5

### Ortsräte

- (1) Die Ortsratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 13,00 €. Daneben werden ihnen für **die Teilnahme an Sitzungen** des Ortsrates und für **die Teilnahme an maximal** jährlich 3 Arbeitssitzungen des Ortsrates Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 € gezahlt.
- (2) Der/die OrtsbürgermeisterIn erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung von 235,00 €.
- (3) Die stellvertretenden OrtsbürgermeisterInnen der Ortschaften Fischbeck und Hessisch Oldendorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 €.
- (4) § 2 Abs. 2 - 5 gilt entsprechend.
- (5) Mitglieder, die dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören, erhalten nur Sitzungsgeld. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 6

### Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
  - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte oder Ehrenbeamtinnen soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
  - b) Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

Diesen Personen wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird auf Antrag gewährt.

- (2) Bei den Anspruchsberechtigten, die als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Stadt im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschl. der Abgaben und Sozialversicherungsbeträge weiter gezahlt wird.
- Der Verdienstaussfall ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Höchstgrenze.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die Verdienstaussfallpauschale darf den in Absatz 1 genannten Betrag jedoch nicht übersteigen.
- (4) Die in Absatz 1 aufgeführten Anspruchsberechtigten, die einen Haushalt mit zwei oder mehreren Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 8,00 € gezahlt, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (5) Die in Absatz 1 aufgeführten Anspruchsberechtigten, die nach den Absätzen 2 und 3 keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 8,00 € erhalten. Dieses jedoch längstens für 8 Stunden je Tag.
- (6) Ein Ersatzanspruch besteht nur für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats. Voraussetzung dafür ist, dass diese Tätigkeiten von montags bis freitags innerhalb eines Zeitrahmens von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr (einschl. Wegezeit) erbracht worden sind, es sei denn, der/die AntragstellerIn ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

## § 7

### Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden monatliche Fahrtkostenpauschalen gezahlt:

a) für die stellvertretenden BürgermeisterInnen	55,00 €
b) für die Fraktionsvorsitzenden	55,00 €
c) für die übrigen Ratsmitglieder	
Entfernungszone I (bis einschl. 3 km)	10,00 €
Entfernungszone II (bis einschl. 6 km)	20,00 €
Entfernungszone III (über 6 km)	30,00 €

Entfernungszone I:

Stadtteile Barksen, Fuhlen, Hessisch Oldendorf, Krückeberg, Segelhorst

Entfernungszone II:

Stadtteile Fischbeck, Friedrichshagen, Großenwieden, Hemeringen, Heßlingen, Höfingen, Lachem, Rohden, Weibeck, Welsede, Wickbolsen, Zersen

Entfernungszone III:

Stadtteile Bensen, Friedrichsburg, Haddessen, Kleinenwieden, Langenfeld, Pötzen, Rumbeck, Warendahl

- |   |         |
|---|---------|
| d) für die Ortsbürgermeister  |         |
| der OS Hessisch Oldendorf   | 20,00 € |
| der OS Fischbeck und Großenwieden                                       | 26,00 € |
| der OS Hemeringen/Lachem und Rohdental                                  | 31,00 € |
| der OS Süntel   | 37,00 € |
| der OS Hohenstein und Sonnentäl   | 43,00 € |
| e) für die übrigen Ortsratsmitglieder und beratenden Ortsratsmitglieder | 4,00 €  |
- (2) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die gem. Beschluss des Verwaltungsausschusses stattfinden oder durch Anordnung des Bürgermeisters genehmigt sind, werden Reisekosten sowie Tage- und Übernachtungsgeld einschl. Fahrtkosten nach den Sätzen der Reisekosten des BRKG in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag gewährt. Neben der Reisekostenvergütung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 8**

**Entschädigung für sonstige Ausschussmitglieder,  
die nicht Ratsmitglieder sind**

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €.
- (2) Für die zur Wahrnehmung der in § 1 dieser Satzung genannten Tätigkeiten notwendigen Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden Fahrtkosten auf Antrag gezahlt, nach den Sätzen des BRKG in der jeweiligen Fassung.
- (3) Daneben werden Verdienstaufschlag sowie Fahrtkosten und Reisekosten für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes entsprechend den für die Ratsmitglieder geltenden Bestimmungen gewährt.

## § 9

### Wegfall von Entschädigung

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **07.04.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige vom **01.11.2021** außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, 27.03.2023



Benjamin Hamfler  
Bürgermeister i.V.



## REPRÄSENTATIONSRICHTLINIEN

### **der Stadt Hessisch Oldendorf**

Repräsentationsverpflichtungen der Stadt Hessisch Oldendorf werden im Rahmen dieser Richtlinien wahrgenommen und beziehen sich insbesondere auf die Darbringung von Glückwünschen und Präsenten bei

- a) Geburtstagen,
- b) Ehejubiläen,
- c) Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen, Vereinsjubiläen, Vereinsschauen u. ä. Veranstaltungen,
- d) sonstige Repräsentationsverpflichtungen.

Sie werden durch den/die Bürgermeister/in, die Ortsbürgermeister/innen bzw. deren Vertreter/innen wahrgenommen.

#### **1. Geburtstage**

1.1 Für alle Bürgerinnen und Bürger werden Glückwünsche zu folgenden Geburtstagen überbracht:

zum 75., 80., 85., 90. und vom 95. Geburtstag an jährlich.

Als Aufmerksamkeit werden überbracht

zum 75. Geburtstag	ein Glückwunschbrief (evtl. übersandt, Porto anlegend)
beim 80., 85., 90. und ab dem 95. Geburtstag jährlich	eine Glückwunschkarte und ein Präsent im Wert von bis zu 20,00 €

1.2 Bei Jubiläumsgeburtstagen von Bürgerinnen und Bürgern, die sich besondere Verdienste um die Stadt Hessisch Oldendorf gemacht haben, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister eine Ehrung im Rahmen seiner jeweilig vorhandenen Haushaltsmittel vornehmen.

1.3 Die Glückwünsche der Stadt (zu 1.1) übermittelt die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister. Soweit es sich bei den zu Beglückwünschenden um Persönlichkeiten handelt, die aufgrund ihrer besonderen Stellung in der Öffentlichkeit Bedeutung über die Grenzen der Ortschaft erlangt haben, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach eigenem Ermessen über seine Beteiligung an der Darbringung der Glückwünsche.

## **2. Ehejubiläen**

2.1 Es wird ein Glückwunschsreiben und ein Präsent der Stadt im Wert bis zu 30,00 € überbracht bei

- Goldenen Hochzeiten (50 Jahre)
- Diamantenen Hochzeiten (60 Jahre)
- Eisernen Hochzeiten (65 Jahre)
- Gnadenhochzeiten (70 Jahre) und
- Kronjuwelenhochzeiten (75 Jahre)

2.2 Die Glückwünsche übermittelt der/die Ortsbürgermeister/in oder die Vertretung. Bei Diamantenen, Eisernen Hochzeiten, Gnadenhochzeiten und Kronjuwelenhochzeiten kann sich der/die Bürgermeister/in in Absprache mit dem/der Ortsbürgermeister/in an der Darbringung der Glückwünsche beteiligen.

## **3. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen, Vereinsjubiläen, Jahreshauptversammlungen von Feuerwehren und Vereinen u. ä. Veranstaltungen**

3.1 Der/die Bürgermeister/in nimmt kraft Amtes nach eigenem Ermessen an o. g. Veranstaltungen (oder sein/e Vertreter/in) teil und entscheidet demgemäß über die Höhe von Präsenten oder Geldzuwendungen im Rahmen seiner Repräsentationsmittel.

3.2 Die Ortsbürgermeister/Innen nehmen an o. g. Veranstaltungen in ihren Zuständigkeitsbereichen teil und entscheiden nach eigenem Ermessen über die Höhe bei Präsenten/Geldzuwendungen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Repräsentationsmittel.

3.3 Bei besonderen Geschäfts- oder Vereinsjubiläen (z. B. 50, 75, 100 Jahre etc.) können die Ortsbürgermeister/innen bei vorliegender Einladung in ihren Aufgabenbereichen ein Präsent oder eine Geldzuwendung bis zur Höhe von 50,00 € aus ihren Repräsentationsmitteln überreichen. Sofern diese erschöpft sind, ist für das Jahr 2013 eine Erstattung aus der Kostenstelle der Ortsbürgermeister „Ehrengaben“ möglich, soweit hier entsprechende Mittel noch zur Verfügung stehen (dies ist vorher im Ratsbüro zu erfragen).  
Ab 2014 sind entsprechende Mittel auf der Kostenstelle „Repräsentationskosten Ortsbürgermeister“ zur Verfügung zu stellen.

#### **4. Wahrnehmung sonstiger Repräsentationsverpflichtungen**

4.1 Soweit in den einzelnen Stadtteilen anlässlich des Volkstrauertages Gedenkfeiern gehalten werden, wird am Ehrenmal ein Kranz im Wert bis zu 70,00 € niedergelegt.

4.2 Bei Beisetzungen von

- a) aktiven Rats- oder Ortsratsmitgliedern, Altbürgermeistern und
- b) ausgeschiedenen Ratsmitgliedern, die ab 1973 mindestens zwei Wahlperioden dem Rat angehörten (soweit der Todesfall bekannt wurde) und
- c) sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die in enger Beziehung zur Stadt Hessisch Oldendorf gestanden haben,

wird kondoliert (Bürgermeister/in bzw. Ortsbürgermeister/in) und ein Kranz im Wert bis zu 90,00 € niedergelegt. Die Teilnahme an Beisetzungen wird im Einzelfall geregelt, die Entscheidung zu 4.2 c) trifft der Bürgermeister.

4.3 Zusätzlich wird ein Nachruf in der „Schaumburger Zeitung“ und in der „Deister- und Weserzeitung“ veröffentlicht.

#### **5. Allgemeine Repräsentationsverpflichtungen**

Bei Repräsentationsverpflichtungen in besonderen Einzelfällen legt der/die Bürgermeister/in Art und Umfang der notwendigen Repräsentationsaufwendungen fest.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Repräsentationsrichtlinien vom 01.01.2013 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, 27.03.2023

Benjamin Hamfler  
Bürgermeister i.V.



## 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Hessisch Oldendorf vom 16.12.2021

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) beide in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 23. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Der § 1 Abs. 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Hessisch Oldendorf vom 16.12.2021 erhält folgende Fassung:

#### § 1

#### Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Hessisch Oldendorf. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Stadtteilen Barksen, Bensen, Fischbeck, Friedrichsburg, Friedrichshagen, Fuhlen, Großenwieden, Haddessen, Hemeringen, Hessisch Oldendorf, Heßlingen, Höfingen, Krückeberg, Lachem, Langenfeld, Pötzen, Rohden, Rumbeck, Segelhorst, Welsede, Wickbolsen, Zersen unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Nach § 1 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) sind die Ortsfeuerwehr Hessisch Oldendorf als Schwerpunktfeuerwehr und die Ortsfeuerwehren Fischbeck und Heßlingen als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Alle anderen 19 Ortsfeuerwehren sind Grundausstattungsfeuerwehren. Die Unterteilung der Feuerwehren kann nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde aus taktischen Gründen und unter Berücksichtigung der Feuerwehrbedarfsplanung und der Leistungsfähigkeit geändert werden.

Ein Zusammenschluss von Ortsfeuerwehren kann unter Berücksichtigung der Feuerwehrbedarfsplanung mit jeweils einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich bei der Stadt Hessisch Oldendorf beantragt werden.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 31.03.2023 in Kraft.

Hessisch Oldendorf, 23.03.2023



Hamfler  
Bürgermeister i. V.



**Satzung**  
**der Stadt Hessisch Oldendorf über die einmalige Erhebung von Beiträgen nach**  
**§§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**  
**für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der § 6 und § 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Beitragsfähige Maßnahmen
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Aufwandspaltung und Abschnittsbildung
- § 5 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwandes
- § 7 Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke
- § 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- § 9 Vorteilsbemessung in Sonderfällen
- § 10 Entstehung der Beitragspflicht
- § 11 Beitragspflichtige
- § 12 Vorausleistungen
- § 13 Beitrags- und Vorausleistungsbescheid
- § 14 Fälligkeit
- § 15 Besondere Zufahrten
- § 16 Auskunftspflicht und Duldungspflicht
- § 17 Anzeigepflicht
- § 18 Datenverarbeitung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

**§ 1**  
**Beitragsfähige Maßnahmen**

- (1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können.

(2) Beiträge werden nicht erhoben für

1. die laufende **Unterhaltung** und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen,
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), Kreisverkehrsplätze,
3. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
4. **Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten** von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken,
5. Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Ziff. 2 NStrG), alle anderen öffentlichen Straßen im Außenbereich (§ 47 Ziff. 3 NStrG) sowie für landwirtschaftliche Wirtschaftswege.

## **§ 2**

### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert, der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
2. die Freilegung der Flächen;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen einschließlich Unterbau und Decke, sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus; für Wege, Plätze, Fußgängerzonen und Mischflächen gilt dies sinngemäß; zum Aufwand für die Fahrbahn zählt auch der Aufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, Straßenmöblierung, anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen (auch kombinierte Einrichtungen),
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

- g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, insbesondere Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
  - h) niveaugleichen Mischflächen
5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung, sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
  6. die Kosten der Stadt für die für Maßnahmen nach § 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (3) Die Stadt informiert die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig unter Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage und über das Verfahren der Beitrags-erhebung einschließlich in Betracht kommenden Billigkeitsmaßnahmen.

### **§ 4**

#### **Aufwandspaltung und Abschnittsbildung**

- (1) Die Stadt kann den Aufwand abweichend von § 3 Abs. 1 für bestimmte Teile einer Einrichtung (Aufwandspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung trifft jeweils der Rat.
- (2) Bei der Aufwandspaltung kann der Beitrag ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge gesondert erhoben werden für
  1. den Grunderwerb und den Wert der von der Stadt bereitgestellten Grundstücke,
  2. die Freilegung,
  3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahnen mit Randsteinen und Schrammborden einschließlich des Anschlusses an andere Straßen,
  4. die Gehwege oder eines von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
  5. die Radwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
  6. kombinierte Rad- und Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,

- 7. die Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
- 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
- 9. die Parkflächen,
- 10. die Grünanlagen,
- 11. die niveaugleichen Mischflächen,

sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Werden Randsteine und Schrammborde nicht im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 3 hergestellt, erweitert, verbessert oder erneuert, so sind sie den jeweils anderen Maßnahmen zuzuordnen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung.

## § 5

### Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. bei den öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, einschließl. verkehrsberuhigter Wohnstraßen  | 60 v. H. |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr  |          |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Haltebuchsen einschließlich Busbuchten und Bushaltestellen, | 40 v. H. |
| b) für Beleuchtungseinrichtungen,   | 45 v. H. |
| c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung  | 45 v. H. |
| d) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung,   | 45 v. H. |
| e) für Parkflächen (auch Standspuren),  | 45 v. H. |
| f) für niveaueausgleichende Mischflächen,   | 45 v. H. |
| g) für kombinierte Rad- und Gehwege   | 45 v. H. |

3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
- |   |          |
|---|----------|
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Haltebuchten einschließlich Busbuchten und Bushaltestellen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus, | 30 v. H. |
| b) für Beleuchtungseinrichtungen,   | 40 v. H. |
| c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung,   | 40 v. H. |
| d) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung,   | 40 v. H. |
| e) für Parkflächen (auch Standspuren),  | 40 v. H. |
| f) für kombinierte Rad- und Gehwege,  | 40 v. H. |
| 4. bei Fußgängerzonen   | 60 v. H. |

(3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des beitragsfähigen Aufwandes verwendet.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten abweichend von Absatz 2 durch eine ergänzende Satzung den von den Beitragspflichtigen zutragenden Anteil höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## § 6

### Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 7

### **Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen

werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss **1,0** und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um **0,25**.

3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. Nr. 1 d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), die nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässige Zahl der Vollgeschosse.
- 4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vielfacht mit
- a) **1,3**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird und ;
- b) **1,5**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## § 8

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
      - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden, 1,0,
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5  
für die Restfläche gilt Nr. 2 a),
- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5  
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a),
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5  
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- cc) ohne Bebauung 1,0  
für die Restfläche gilt Nr. 2 a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1

## § 9

### Vorteilsbemessung in Sonderfällen

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer öffentlichen Einrichtung im Sinne § 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Ist die gemäß § 6 Abs. 3 festgestellte Grundstücksfläche größer als 1.200 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 1.200 qm.
- (2) Diese Regelung gilt nicht,
- a) für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt werden und für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten;
  - b) wenn ein Straßenausbaubeitrag für ein Grundstück nur für eine öffentliche Einrichtung insgesamt oder für eine Teileinrichtung einer öffentlichen Einrichtung erhoben wird und Straßenausbaubeiträge für die Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung weiterer öffentlicher Einrichtungen oder deren Teileinrichtungen nach geltendem Recht nicht erhoben werden dürfen.
- (3) Die Ermäßigung darf nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Anlieger führen. Der Beitragsausfall ist von der Stadt zu tragen.

## § 10

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Aufwandspaltungsbeschluss.
- (3) Bei Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

## § 11

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und bei Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## § 12

### Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 13

### Beitrags- und Vorausleistungsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Entsprechendes gilt für Vorausleistungen.

## § 14

### Fälligkeit

- (1) Die Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag die Verrentung eines Beitrages oder einer Vorausleistung zulassen. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung zu stellen.
- (3) Wird die Verrentung bewilligt, so wird der Beitrag oder die Vorausleistung in eine Schuld umgewandelt, die in bis zu 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Jahresleistung sollte in der Regel mindestens 1.000,00 € jährlich betragen. Die Höhe der Jahresleistungen und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit werden im Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag wird mit 2 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst. Der

zugrunde zulegende Zinssatz darf 6 % nicht übersteigen. Die Stadt entscheidet im Einzelfall darüber, ob eine Sicherungshypothek ins Grundbuch eingetragen werden soll, um die Forderung abzusichern.

- (4) Der Beitragspflichtige bzw. Vorausleistungspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag bzw. die Vorausleistung in voller Höhe des Restbetrages fällig. Im Erbfall geht der Beitrag oder die Vorausleistung mit der gewährten Verrentung auf den jeweiligen Erben über.
- (5) Die Befugnis, Beiträge und Vorausleistungen nach der Abgabenordnung zu stunden, bleibt hiervon unberührt.

## **§ 15**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 16**

### **Anzeigepflicht**

Nachdem die Anlieger/Anliegerinnen von der Stadt über die beabsichtigte Straßenausbaumaßnahme informiert worden sind, ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Beitragspflicht ist der Stadt sowohl von der Veräußerin bzw. dem Veräußerer als auch von der Erwerberin bzw. dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## **§ 17**

### **Datenverarbeitung**

Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenausbaubeiträgen befassten Stelle der Stadt Hessisch Oldendorf die hierfür erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten von den zuständigen Behörden und Abteilungen beschaffen und verarbeiten. Dies darf auch im Rahmen automatischer Abrufverfahren erfolgen.

## § 18

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 15 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 15 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  3. entgegen § 16 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 19

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 12.06.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.03.2003 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, den 27.03.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Benjamin Hamfler